

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Flur 4

Dem Planungsbüro für Städtebau u. Ortsplanung (für die Gemeinde Ankum) zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Bersenbrück, A 2035/71

# Gemeinde Ankum, Gemarkung Ankum Flur 10, Maßstab 1:1 000

## LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



MISCHGEBIET

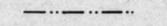


- 1 = GESCHOSSZAHL (Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN) Δ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) } HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) }

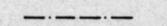
### 2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN



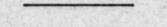
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG



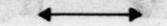
BAULINIE



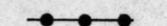
BAUGRENZE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE ANKUM AM 7.4.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN, NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.

§ 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG DARLEGT SIND.

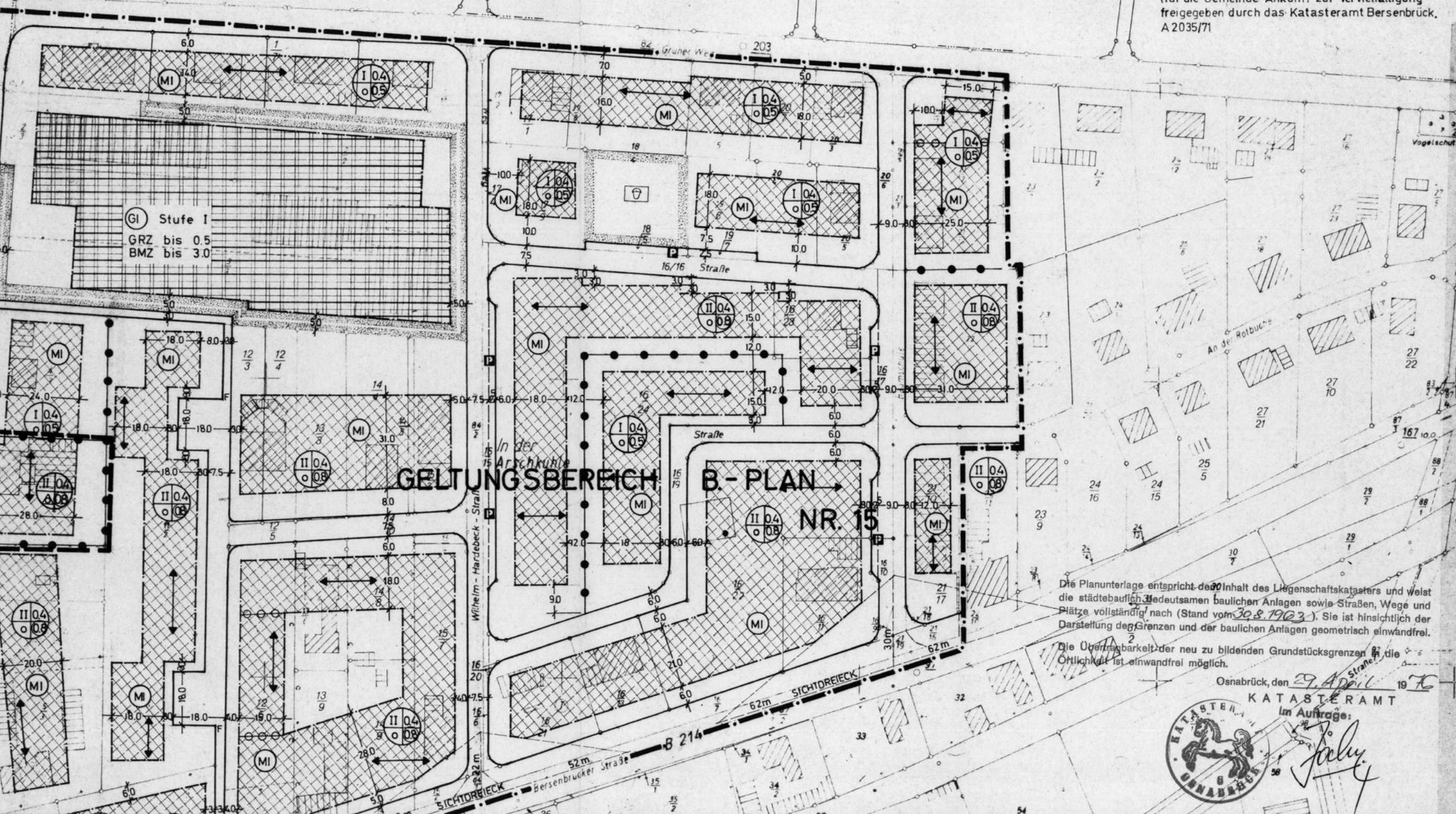
§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.8.1963). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übernahmbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen ist die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 29. April 1976



GELTUNGSBEREICH B.-PLAN NR. 15

# 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „GRÜNER WEG / BERSENBRÜCKER STRASSE“ DER GEMEINDE ANKUM

LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE ANKUM HAT AM 16. DEZ. 1975 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

ANKUM DEN 15. APR. 1976  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 22.1.1976  
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOHNSTR. 59, TEL. 251 20 U. 2 49 90

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 12. FEB. 1976 BIS 16. MRZ 1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02. MRZ. 1976 BEKANNTMACHT.

ANKUM DEN 15. APR. 1976  
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 7. APR. 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ANKUM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ANKUM DEN 15. APR. 1976  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL. I. S. 341) mit Verfügung vom 18. MAI 1976 genehmigt worden.

Osnabrück, den 18. MAI 1976  
Der Regierungspräsident  
i. A. Hagen

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG. AM 5. JUNI 1976 IM AMTSBLATT d. LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

ANKUM DEN 15. JUNI 1976 GEMEINDEDIREKTOR